

Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung einer Kurabgabe



Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, Nr. 14, S. 777) sowie der §§ 1, 2 und 11 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der staatlichen Anerkennung als Kur- und Erholungsort vom 26.09.1997 und 18.11.2008 hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus am 19. September 2016 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung einer Kurabgabe vom 26. April 2012 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Kurabgabe

- (1) Die Stadt Putbus erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (hier insbesondere Kurverwaltung mit Putbus-Information, Schlosspark mit Orangerie und Marstall, öffentliche Strände Neuendorf, Wreechen, Goor, Groß-Stresow einschließlich der dortigen öffentliche WC-Anlagen) und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurabgabe. Dieser Aufwand wird gedeckt durch:
 - Benutzungsentgelte zu 2%
 - Kurabgabe zu 87%
 - Gemeindeanteil zu 11% .
- (2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird im Auftrag der Stadt Putbus durch den Eigenbetrieb der Stadt Putbus –Kurverwaltung– eingenommen.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Einrichtungen und Angebote genutzt beziehungsweise in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Erhebungsgebiet

Die Kurabgabe wird in der Stadt Putbus mit den Ortsteilen Putbus, Alt Lanschvitz, Altkamp, Beuchow, Freetz, Groß Stresow, Güstelitz, Kasnevitz, Ketelshagen, Klein Stresow, Krakvitz, Krimvitz, Lauterbach, Lonvitz, Muglitz, Neuendorf, Neukamp, Vilmnitz und Wreechen als staatlich anerkannter Erholungsort erhoben.

§ 3 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet
 - a) Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit,
 - b) Boots-/Schiffseigner mit jährlichem Dauerliegeplatz,
 - c) Eigentümer oder Besitzer einer Wohnlaube, für die die dauernde Nutzung gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich ist,

ist, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

§ 4 Befreiung von der Kurabgabe, Ermäßigungen

(1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

- a. Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres,
- b. Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) vorübergehend beruflich tätig sind, hier aber keinen Wohnsitz haben. Dies gilt nicht für mitreisende Personen.
- c. Eltern, Geschwister, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwager und Schwägerin, die ihren Verwandten einen Besuch abstatten, d. h. von diesen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- d. Schwerstbehinderte mit 100% GdB und deren Begleitperson gegen Vorlage des entsprechenden amtlichen Ausweises.

(2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe erhalten:

- a. von 50 %: Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
- b. von 50 %: Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Vorlage ihres Ausbildungsnachweises,
- c. von 50%: Schwerbehinderte ab 60 % GdB gegen Vorlage des entsprechenden amtlichen Ausweises.

§ 5 Höhe der Abgabe

1) Die Kurabgabe beträgt pro Tag und Person einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

- a) in der Hauptsaison (vom 01. Mai bis 31. Oktober)
2,00 EUR
- b) in der Nebensaison (vom 01. November bis 30. April)
1,50 EUR

An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

- 2) Kurabgabepflichtige Einwohner und deren Familienangehörige (§3 Abs. 2 a) haben, unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit, der Jahreszeit, des Aufenthaltes sowie der Art der Unterbringung, eine pauschale Kurabgabe in Höhe des 36-fachen Tagessatzes der Hauptsaison zu entrichten. Diese pauschale Kurabgabe beträgt je Person 72,00 EUR (Jahreskurabgabe).
- 3) Für Boots-/Schiffseigner mit jährlichem Dauerliegeplatz in Putbus sowie Eigentümer/Besitzer von Wohnlauben in Kleingärten (§ 3 Abs. 2 b, c) und deren Familienangehörige wird die Jahreskurabgabe auf den 18-fachen Tagessatz der Hauptsaison begrenzt.
- 4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz vom 09.06.1999 in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet (§ 2) und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabeschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag.
- (2) Für ortsfremde Mehrtagesgäste wird die Kurabgabe gleichzeitig fällig mit dem Meldevorgang am Tage der Ankunft gemäß § 26 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes (LMG).
- (3) Für Gäste, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), entsteht die Kurabgabepflicht nur insoweit, als die Gäste mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können. Dies ist dann der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, die Tageskurabgabe zusammen
 - a) mit einer Benutzungsgebühr für die Benutzung abgrenzbarer oder abgegrenzter städtischer Kur- und Erholungseinrichtungen oder
 - b) zusammen mit dem Eintrittsentgelt für eine städtische Veranstaltung zu vereinnahmen.
- (4) Außer in den Fällen der Absätze 3 und 5 ist die Kurabgabe am Tag der Ankunft an den Gastgeber zu entrichten; hierfür sind die vom Eigenbetrieb/Kurverwaltung ausgegebenen Formulare zu verwenden.
- (5) Die Abgabepflicht entsteht abweichend von Abs. 1
 - a. für die Jahreskurabgabe nach § 3 Abs. 2 a) jeweils mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Kurabgabepflicht besteht,
 - b. für die Jahreskurabgabe nach § 3 Abs. 2 b) und c) jeweils am 01. Mai des Kalenderjahres, in dem die Kurabgabepflicht besteht.

Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- (1) In der Stadt Putbus wird das elektronische Meldescheinverfahren angewandt. Die handschriftlich auszufüllenden kombinierten Meldeschein-/Kurkarten-Durchschlagvordrucke behalten ihre Gültigkeit und können für das Meldeverfahren genutzt werden.
- (2) Beteiligt sich ein Gastgeber oder dessen Bevollmächtigter am Meldescheinverfahren mit Durchschlagvordrucken, ist er verpflichtet, jeweils den gelben Durchschlag des vollständig ausgefüllten Vordruckes spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung des Gastes dem Eigenbetrieb/Kurverwaltung zukommen zu lassen. Die Kurabgabe ist im Auftrag des Eigenbetriebes der Stadt Putbus für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Voraus vom Gast zu kassieren und nach Erhalt der Rechnung an den Eigenbetrieb der Stadt Putbus abzuführen. Eine verlängerte Abrechnungsfrist ist mit dem Eigenbetrieb der Stadt Putbus/Kurverwaltung schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Beteiligt sich ein Gastgeber oder sein Bevollmächtigter am elektronischen Meldescheinverfahren, erfolgt direkt eine Rechnungslegung durch den Eigenbetrieb/Kurverwaltung, ohne Abgabe eines Durchschlages/Abschnittes des Meldescheines. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 30. eines jeden Monats. Eine verlängerte Abrechnungsfrist ist mit dem Eigenbetrieb/Kurverwaltung schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Bei der Abrechnung erhalten Gastgeber oder deren Bevollmächtigte, die am elektronischen Meldescheinverfahren teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3% auf den Bruttobetrag der von ihnen eingezahlten Kurabgaben.
- (5) Bei Kassierung der Kurabgabe gibt der Gastgeber eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte aus. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammelkurkarte ausgestellt.

- (6) Beteiligt sich ein Gastgeber oder dessen Bevollmächtigter am elektronischen Meldescheinverfahren, wird zusätzlich für jeden mitreisenden Gast eine Kurkarte auf den jeweiligen Namen ausgestellt. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammelkurkarte ausgestellt.
- (7) Für die Ausgabe der Kurkarten sind ausschließlich die beim Eigenbetrieb/Kurverwaltung erhältlichen Meldeschein/Kurkartenvordrucke zu verwenden.
- (8) Die Jahreskurkarte wird vom Eigenbetrieb/Kurverwaltung ausgestellt.
- (9) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkarten gegen eine Gebühr von je 5 EUR vom Eigenbetrieb/Kurverwaltung ausgestellt werden.

§ 8 Erstattung der Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Abreise des Gastes wird die nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurabgabe vom Eigenbetrieb/Kurverwaltung, auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung an den Kurkarteninhaber erfolgt ausschließlich gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Gastgeber hat die Abreise des Kurabgabepflichtigen zu bescheinigen.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 9 Meldepflicht und Haftung

- (1) Wer Ortsfremde beherbergt oder Wohnraum, einen Stellplatz oder Liegeplatz ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt (Gastgeber) ist verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Kurabgabe an- und abzumelden. Die dem Gastgeber aufgrund der allgemeinen polizeilichen Meldevorschriften obliegenden Verpflichtungen werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Der Gastgeber haftet für die Abgabenschuld seine Kurgäste.
- (3) Der Gastgeber oder sein Bevollmächtigter erhält vom Eigenbetrieb/Kurverwaltung:
 - a. bei Teilnahme am Meldeverfahren mit Durchschlagvordrucken:
 - kombinierte und nummerierte Meldeschein/Kurkarten-Durchschlagvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Diese registrierte Anzahl der Formulare ist in jedem Fall entweder genutzt (gelber Durchschlag) oder ungenutzt bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres zurückzugeben.
 - b. bei Teilnahme am elektronischen Meldescheinverfahren:
 - kombinierte Meldeschein/Gästekartenvordrucke für den Selbstaussdruck, deren Empfang er durch Unterschrift bestätigt.
- (4) Der Gastgeber oder sein Beauftragter ist verpflichtet, Meldescheine bereit zu halten und den Gast darauf hinzuweisen, dass dieser seinen Verpflichtungen nachkommt und den Meldeschein am Tag der Ankunft ausfüllt und unterschreibt.
- (5) Auf den vom Eigenbetrieb/Kurverwaltung herausgegebenen Meldevordrucken sind gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes (LMG) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Beherbergeranschrift in Putbus, sowie An- und Abreisetag des Gastes anzugeben.
- (6) Die gleiche Verpflichtung obliegt auch Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer bzw. Besitzer eines Wochenendhauses oder Ferienwohnung sind und in diesen ortsfremde Personen beherbergen. Die Eigentümer und Besitzer von Wohneinheiten haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (7) Die Gastgeber sowie deren Beauftragte, die ihrer Meldepflicht nicht genügen oder hinsichtlich der Aufenthaltsdauer unrichtige Angaben machen, haften dem Eigenbetrieb der Stadt Putbus für die dadurch entstandenen Schäden.

- (8) Die Gastgeber bzw. ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Kurabgabebesatzung in den Unterkünften kurabgabepflichtiger Personen an deutlich sichtbarer Stelle auszulegen.
- (9) Die Gastgeber- und Gästedaten werden beim Eigenbetrieb der Stadt Putbus/Kurverwaltung elektronisch gespeichert und ausschließlich zur betriebsinternen Angabenüberwachung und zur Fremdenverkehrsstatistik der Gemeinde genutzt.
- (10) Betreiber von Häfen/Sportboothäfen sowie die Vorstände der eingetragenen Kleingarten- und Segelvereine haben bis zum 15.03. eines jeden Jahres dem Eigenbetrieb / Kurverwaltung die gemäß § 3 Abs. 2 b, c kurabgabepflichtigen Bootseigner bzw. Inhaber /Besitzer von Wohnlauben zu benennen.
- (11) Kommt ein Gastgeber bzw. sein Beauftragter seinen Melde- und Abführungspflichten nach den Absätzen 1-10 auch nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nach, hat der Eigenbetrieb / Kurverwaltung das Recht, die Kurabgabe auf Grund einer Schätzung anhand der durchschnittlichen Belegungswerte des Vorjahres im kurabgabepflichtigen Gebiet der Stadt Putbus durch Abgabebescheid festzusetzen. Die Abgabe ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 10 Zwangsbeitreibung

Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt Putbus über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. seinen Melde-, Mitteilungspflichten bzw. Ablieferungspflichten gemäß §§ 7, 9 nicht nachkommt,
 - b. die Kurabgabe gemäß § 9 Abs. 2 nicht rechtzeitig und vollständig einzieht,
 - c. die Kurabgabe gemäß §§ 3, 5, 6, 7 nicht zahlt,
 - d. dem Kurabgabepflichtigen gemäß § 9 Abs. 4 nach seiner Ankunft die Meldeformulare nicht aushändigt;
 - e. als Kurabgabepflichtiger gemäß § 9 Abs. 4 das Meldeformular nicht handschriftlich ausfüllt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (6) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 378 Abs. 3 sowie §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.
- (7) Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 bleiben unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2012 außer Kraft.

Putbus, den

Wilke
Bürgermeisterin